

Antrag auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34b GewO -Versteigerergewerbe-

Neu-Erteilung der Erlaubnis Erweiterung der Erlaubnis

Der Antrag wird gestellt für ① eine natürliche Person eine juristische Person

Anmerkung: Internet-Versteigerungen unterfallen nach ständiger Rechtsprechung und Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ (09./10.11.1999) nicht den Bestimmungen des § 34b der Gewerbeordnung (GewO) und der Versteigererverordnung (VerstV), da es bei ihnen um neu entwickelte bzw. sich entwickelnde Vertriebsformen eigener Natur handelt, deren Realisierung mit dem Medium Internet erst möglich wird. Diese wurden auch nicht in die seit 01.10.2003 geltenden Neuregelungen des Versteigerungsrechts aufgenommen und sind somit nicht nach § 34b GewO erlaubnispflichtig. Auf Antrag sind gemäß § 34b Abs. 5 GewO besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen allgemein öffentlich zu bestellen (***). Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden. Öffentliche Versteigerungen haben durch einen für den Veranstaltungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter all-gemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (§ 383 Abs. 3 BGB).

Antragsteller (natürliche Person):

.....

Name

Vorname

Geburtsname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

.....

Anschrift

.....

Telefon

Telefax

Email

Antragsteller (juristische Person): ② ③

.....

Bezeichnung und Gesellschaftsform des Betriebes (GmbH, AG, KG, GmbH & Co. KG, OHG, GbR, KGaA, e.V., Ltd., INC, etc.) ③

.....

Eintrag Handelsregister (Amtsgericht) ③

HRA-/HRB-Nr.

seit

.....

Anschrift

.....

Zweigniederlassung

.....

Vertretungsberechtigte Perso (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) bzw. Betriebsleiter

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

.....

Telefon

Telefax

Email

Gibt es einen/mehrere Betriebsleiter?

ja wieviele?..... nein

Werden Mitarbeiter beschäftigt?

ja wieviele?..... nein

Art und Umfang der Tätigkeiten, für die die Erlaubnis nach § 34b GewO beantragt wird:

- Versteigerung fremder beweglicher Sachen**
in Abweichung von § 94 BGB gemäß § 34b Abs. 1 Satz 2 GewO auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm; somit also auch Versteigerung von Obsternten, Torfstich und Grasschnitt; analog auch Versteigerung eines Gebäudes auf Abbruch)
- Versteigerung fremder Grundstücke**
- Versteigerung fremder Rechte**
(dingliche, obligatorische bzw. grundstücksgleiche Rechte wie z.B. Patent- oder Pachtrechte, Erbbaurechte, Erbpachtrechte, im Schiffsregister eingetragene Schiffsrechte § 864 ZPO)
- als öffentlich bestellter Versteigerer** (keine juristische Person; besonders sachkundige Versteigerer ***)

Hinweise:

Internet-Versteigerungen unterfallen nach ständiger Rechtsprechung und Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ (09./10.11.1999) nicht den Bestimmungen des § 34b der Gewerbeordnung (GewO) und der Versteigererverordnung (VerstV), da es bei ihnen um neu entwickelte bzw. sich entwickelnde Vertriebsformen eigener Natur handelt, deren Realisierung mit dem Medium Internet erst möglich wird. Diese wurden auch nicht in die seit 01.10.2003 geltenden Neuregelungen des Versteigerungsrechts aufgenommen und sind somit nicht nach § 34b GewO erlaubnispflichtig.

Auf Antrag sind gemäß § 34b Abs. 5 GewO besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen allgemein öffentlich zu bestellen (***). Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden. Öffentliche Versteigerungen haben durch einen für den Veranstaltungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (§ 383 Abs. 3 BGB).

Erforderliche Unterlagen:

- Amtliches Führungszeugnis für Behörden** gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (zu beantragen bei Wohnortgemeinde)
- Gewerbe-Zentralregisterauszug** gemäß § 150 Abs. 5 GewO (zu beantragen bei Wohnortgemeinde)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt**
- Bestätigung über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und über Insolvenzfreiheit vom Amtsgericht**
- Nachweis der besonderen Sachkunde durch die IHK** (nur sofern öffentliche Bestellung beantragt wird)
- Selbstauskunft Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa)**
(Schufa Holding AG, Geschäftsstelle München, Eisenheimerstr. 61, 80687 München, Tel. 089/57006111)
- Bonitätsnachweis** (Finanzmittel Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaft, Finanzierungszusage einer Bank)
- Auszug aus dem Handelsregister (HRA/HRB)** (bei juristischen Personen)
- Auszug aus dem Genossenschaftsregister (GenR)** (bei juristischen Personen)
- Kopie des notariellen Gesellschaftsvertrages** (bei juristischen Personen)

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die Kenntnisnahme der Hinweise zum Antrag.

*Mir ist bekannt, dass
O im Falle unrichtiger Angaben/Unterlagen die beantragte Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden kann,
O mit dem Gewerbebetrieb begonnen werden darf, wenn eine Erlaubnis dafür erteilt wurde,
O die Ausübung des Versteigerergewerbes ohne Erlaubnis ordnungswidrig ist und ggf. dessen Fortsetzung verhindert werden kann.
O ggf. die Fortsetzung des Betriebes ohne Erlaubnis mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann.*

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Eingang Gemeindeverwaltung

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

1. Die **Angaben des Antragstellers** sind richtig unrichtig, weil
.....

2. **Tatsachen** die eine Versagung der beantragten Erlaubnis begründen (§ 34b Abs. 2 GewO) sind
 nicht bekannt folgende bekannt:
.....

3. Die **Erteilung eines Führungszeugnisses** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)
gemäß § 30 Abs. 5 BZRG
 wurde beantragt am Zusendung erfolgt an LRA Würzburg

4. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)
gemäß § 150 Abs. 5 GewO
 wurde beantragt am Zusendung erfolgt an LRA Würzburg

.....
Ort/Datum

.....
Stempel/Unterschrift der Gemeinde

Landratsamt Würzburg
FB 13 Gewerberecht
Zeppelinstraße 15

97070 Würzburg

Eingang Landratsamt Würzburg

Erläuternde Hinweise:

- ① Juristische Personen in diesem Sinne sind ausschließlich Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft). Nur sie können die Erlaubnis als Rechtsperson beantragen und erhalten. Alle übrigen Gewerbetreibende (selbständige Kaufleute, Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) stellen den Antrag als Einzelperson. Sie erhalten auch die Erlaubnis, nicht die jeweilige Gesellschaft.
- ② Der Eintrag ist notwendig bei Personen- und Kapitalgesellschaften die im Handelsregister eingetragen sind oder sich noch in Gründung befinden; ein Einzelunternehmen nur bei eingetragenen Kaufleuten (e.K.)
- ③ Ein Auszug aus dem Handelsregister ist vorzulegen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das bereits im Handelsregister eingetragen ist (e.K., Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft). Eine Kopie des Gesellschaftsvertrages bzw. der -satzung ist vorzulegen, falls ein derartiges Unternehmen erst in Gründung und demzufolge auch noch nicht im Handelsregister eingetragen ist. Bei einer GmbH & Co. KG bitten wir, den Auszug aus dem Handelsregister bzw. die Kopie des Gesellschaftsvertrages sowohl für die Komplementär-GmbH als auch für die KG vorzulegen.

Gebühren für Erteilung einer Erlaubnis § 34b GewO (Rahmengebühr Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Ziffer 5.III.5/13 KVz):

Grundgebühren (Stand: 01.01.2006):

Natürliche Personen 100 €
Juristische Personen 200 €

Einzelgebühren (Stand: 01.01.2006):

Versteigerung fremder beweglicher Sachen 100 €
Versteigerung fremder Grundstücke 100 €
Versteigerung fremder Rechte 100 €
Öffentliche Bestellung 300 €

Rechtliche Hinweise:

Einem Versteigerer ist gemäß § 34b Abs. 6 GewO **verboten**,

- selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
- Angehörigen i.S.d. § 52 Abs. 1 StPO oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
- für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, dass ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,
- bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,
- Sachen zu versteigern, an denen er ein Pfandrecht besitzt oder soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (> siehe hierzu Ausnahmen nach § 6 VerstV).

Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen gemäß § 34b Abs. 7 GewO im Einzelverkauf an den Letztverbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigerererlaubnis nach Maßgabe der geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

Öffentliche Bestellung von Versteigerern gemäß § 34b Abs. 5 GewO (*):**

Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.

Die nach § 34b Abs. 5 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer sind im Rahmen der jeweiligen Bestellung u. a. befugt, die in den verschiedenen Gesetzen vorgesehenen öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen und Wertpapieren oder deren freihändigen Verkauf durchzuführen. Insbesondere handelt es sich dabei um den Pfandverkauf (§§ 1228 ff BGB, 368, 397, 441, 464, 475b, 623 HGB) und den Verkauf beweglicher Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 731, 753, 1003, 2022, 2042 BGB, § 371 HGB) sowie um den Verkauf beweglicher Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen (§§ 383, 489, 966, 979, 1219 BGB, §§ 373, 376, 379, 388, 391, 419, 471 HGB).

Der Antragsteller muss für eine öffentliche Bestellung bereits die Erlaubnis nach § 34b GewO besitzen. Ferner muss dieser über eine besondere Sachkunde verfügen. Darunter sind überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen in den wichtigsten Sachbereichen (Teppiche, Pelze, Schmuck, Möbel, Kunst, Hausrat) und einschlägige Kenntnisse in den wichtigsten Rechtsbereichen (Gewerberecht, Versteigererverordnung, BGB, HGB) erforderlich.

Beantragt der Versteigerer die öffentliche Bestellung für eine bestimmte Art von Versteigerungen (z. B. Kunst, Antiquitäten u. ä.), muss hierfür ein Bedarf bestehen, die für diesen Bereich überdurchschnittlichen Fach- und Branchenkenntnisse sind nachzuweisen.

Die gewerberechtlichen Vorschriften für Versteigerer gelten für öffentlich bestellte Versteigerer entsprechend.